

## Synopsis der Änderung der Hauptsatzung des Kreises Coesfeld

Hauptsatzung 28.10.2009	Entwurf Hauptsatzung 2013	Bemerkungen
<p style="text-align: center;">§ 9 Aufwandsentschädigungen (zu §§ 30 und 31 KrO NRW)</p> <p>(5) Ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird höchstens für 20 Sitzungen pro Kalenderjahr pro Kalenderjahr pro Kalenderjahr gewährt. Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise), zu denen von der Fraktionsführung eingeladen wurde.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Aufwandsentschädigungen (zu §§ 30 und 31 KrO NRW)</p> <p>(5) Ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird höchstens für 20 Sitzungen <b>pro Kalenderjahr</b> pro Kalenderjahr gewährt. Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise), zu denen von der Fraktionsführung eingeladen wurde.</p>	<p>In § 9 Abs. 5 wird die Dopplung „pro Kalenderjahr“ gestrichen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Verdienstaussfall (zu § 30 KrO NRW)</p> <p>(1) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls. Das gilt für die Teilnahme an Kreistags-, Kreisausschuss-, Ausschusssitzungen und an ähnlichen Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats/der Mitgliedschaft ergeben (z.B. auch Fraktionssitzungen, genehmigte Dienstreisen). <b>Ein Anspruch auf Verdienstaussfall besteht nur, wenn es nicht möglich und zumutbar ist, Arbeitszeiten und mandats-/mitgliedschaftsbedingte Tätigkeiten so aufeinander abzustimmen, dass keine zeitliche Kollision entsteht.</b> Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten <b>regelmäßigen</b> Arbeitszeit berechnet.</p> <p>(2) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz von 10,00 EURO, es sei denn, dass</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Verdienstaussfall (zu § 30 KrO NRW)</p> <p>(1) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls, <b>der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist.</b> Das gilt für die Teilnahme an Kreistags-, Kreisausschuss-, Ausschusssitzungen und an ähnlichen Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats/der Mitgliedschaft ergeben (z.B. auch Fraktionssitzungen, genehmigte Dienstreisen). Der Anspruch besteht auch für maximal acht Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet.</p> <p>(2) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz</p>	<p>Auf Grund des Gesetzes zur Stärkung des Kommunalen Ehrenamtes vom 18.09.2012 erfolgen die Änderungen:</p> <p>§ 10 Abs. 1 S. 1 2. Halbsatz wird ergänzt.</p> <p>§ 10 Abs. 1 S. 3 wird neugefasst.</p> <p>In § 10 Abs. 1 S. 4 wird „regelmäßig“ gestrichen.</p>

<p>sie ersichtlich keinen Nachteil erlitten haben.</p> <p>(3) <b>Unselbstständigen</b> wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt, höchstens jedoch 26,00 EURO je Stunde.</p> <p>(4) Selbstständige erhalten eine Verdienstausschlagpauschale. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach Ermessen festgesetzt. Sie darf höchstens 26,00 EURO pro Stunde betragen und wird montags bis freitags auf die Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr und samstags auf die Zeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr begrenzt.</p> <p>5) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen, die <b>einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind</b>, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz in Höhe von 10,- EURO pro Stunde. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt. <b>Die Zahlung des Regelstundensatzes und die Kostenerstattung für eine notwendige Vertretung im Haushalt werden begrenzt von montags bis freitags auf die Zeit von 8:00 Uhr bis 19:00 Uhr, samstags von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr.</b></p> <p>6) Der Verdienstausschlagersatz beträgt höchstens 208,00 EURO pro Tag und die <b>Regelstundensätze</b> für <b>Hausfrauen/Hausmänner</b> 80,00 EURO pro Tag.</p> <p>(7) Die Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung während der mandats-/ mitgliedschaftsbedingten Abwesenheit vom Haushalt sind nur erstattungsfähig, wenn keine weiteren im Rahmen gesetzlicher Pflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung</p>	<p>von 10,00 EURO, es sei denn, dass sie ersichtlich keinen Nachteil erlitten haben.</p> <p>(3) Abhängig Erwerbstätigen wird <b>auf Antrag</b> der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt, höchstens jedoch 26,00 EURO je Stunde.</p> <p>(4) Selbstständige erhalten <b>auf Antrag</b> eine Verdienstausschlagpauschale. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach <b>billigem</b> Ermessen festgesetzt. Sie darf höchstens 26,00 EURO pro Stunde betragen und wird montags bis freitags auf die Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr und samstags auf die Zeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr begrenzt.</p> <p>5) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, <b>von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist</b>, führen oder einen <b>Haushalt mit mindestens drei Personen führen</b> und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz in Höhe von 10,- EURO pro Stunde. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.</p> <p>6) Der Verdienstausschlagersatz beträgt höchstens 208,00 EURO pro Tag und die <b>Entschädigung</b> für <b>die Haushaltsführung</b> 80,00 EURO pro Tag.</p> <p>(7) Die Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung während der mandats-/ mitgliedschaftsbedingten Abwesenheit vom Haushalt sind nur erstattungsfähig, wenn keine weiteren im Rahmen gesetzlicher Pflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder</p>	<p>In § 10 Abs. 3 wird der Begriff der „Unselbstständigen“ angepasst und „auf Antrag“ eingefügt.</p> <p>In § 10 Abs. 4 Satz 1 wird „auf Antrag“ und das Wort „billigem“ eingefügt.</p> <p>In § 10 Abs. 5 wird folgender Text eingefügt: „von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, führen oder einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen“</p> <p>In § 10 Abs. 5 wird Satz 3 gestrichen.</p> <p>In § 10 Abs. 6 werden Regelstundensätze durch Entschädigung und</p>
---	---	--

<p>während der mandats-/mitgliedschaftsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall ein besonderer Betreuungsbedarf vor, der eine Betreuung über das 14. Lebensjahr erforderlich macht (z. B. Behinderungen etc.). Pro Stunde der Kinderbetreuung werden höchstens 16,00 EURO erstattet.</p>	<p>wenn diesen die Kinderbetreuung während der mandats-/mitgliedschaftsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall ein besonderer Betreuungsbedarf vor, der eine Betreuung über das 14. Lebensjahr erforderlich macht (z. B. Behinderungen etc.). <b>Kinderbetreuungskosten werden im Übrigen nicht erstattet für Zeiträume, für die Entschädigung nach § 30 Absätze 2 und 3 KrO NRW geleistet werden.</b> Pro Stunde der Kinderbetreuung werden höchstens 16,00 EURO erstattet.</p>	<p>„Hausfrauen/Hausmänner“ durch „die Haushaltsführung“ ersetzt.</p> <p>In § 10 Abs. 7 wird folgender Satz 3 eingefügt  „Kinderbetreuungskosten werden im Übrigen nicht erstattet für Zeiträume, für die Entschädigung nach § 30 Absätze 2 und 3 KrO NRW geleistet werden.“</p>
---	--	---